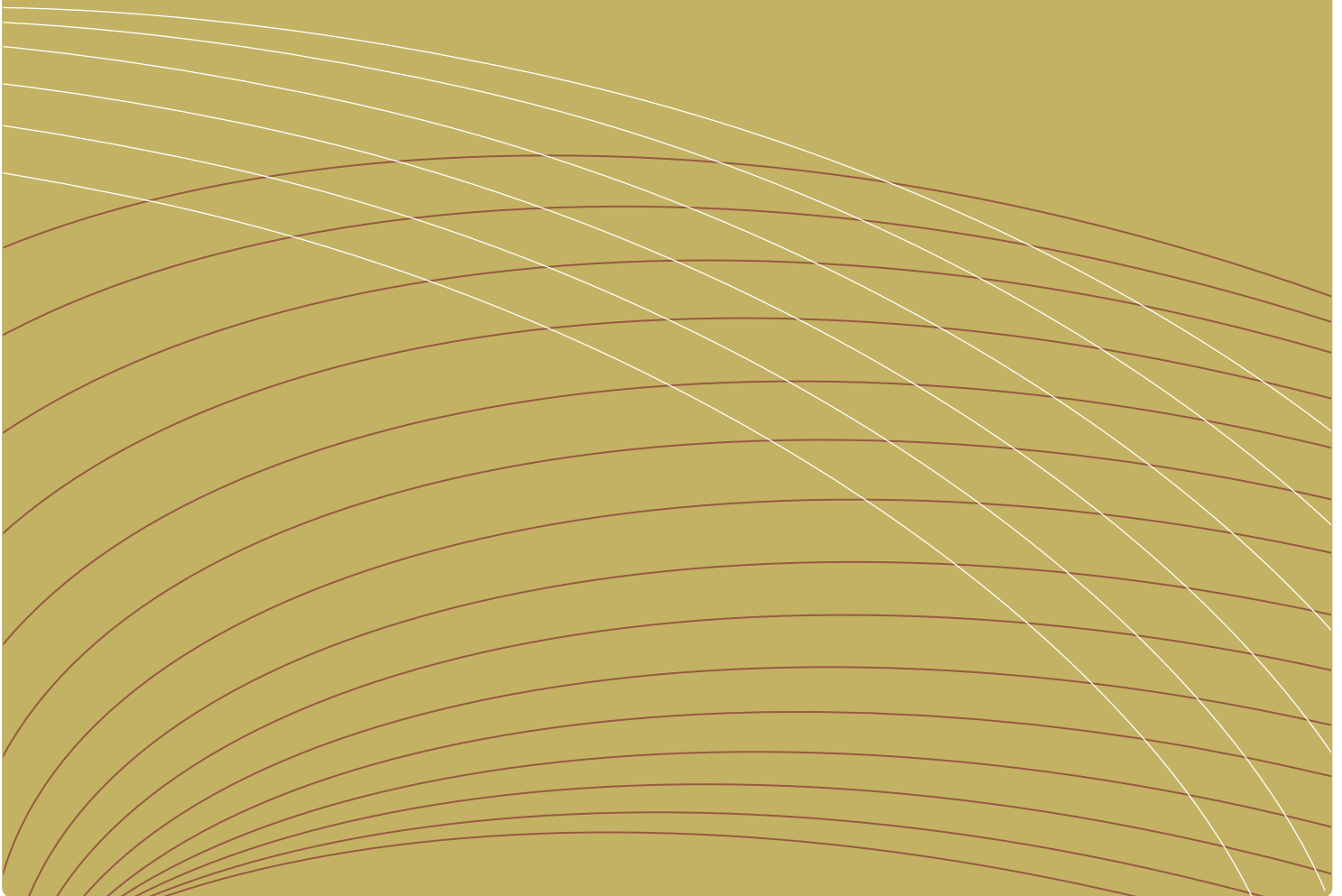


Statuten

VP Bank AG, gültig ab 29. April 2016



Statuten der VP Bank AG

Art. 1: Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

VP Bank AG
VP Bank SA
VP Bank Ltd

Art. 2: Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Vaduz und kann an anderen Orten des Inlands und im Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten.

Art. 3: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Sie kann alle einer Universalbank zugehörigen Arten von Bank-, Finanz-, Handels- und Immobiliengeschäften sowie Dienstleistungen im In- und Ausland betreiben, insbesondere:

- Annahme von Spar- und Depositeneinlagen sowie von Banken- und Kundengeldern auf Sicht und auf Zeit, Ausgabe von Kassenobligationen und Obligationen-anleihen;
- Gewährung von (gesicherten und ungesicherten) Krediten in allen üblichen Formen von Finanzierungsgeschäften (inklusive Leasing und Factoring);
- Durchführung von Diskont- und Wechselgeschäften, An- und Verkauf von Geldmarktpapieren;
- An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, derivativen Finanzinstrumenten, ausländischen Banknoten, Edelmetallen und Münzen für eigene und fremde Rechnung;
- Übernahme und Vermittlung von Beteiligungen, Unterbeteiligungen sowie Beteiligung an Syndikaten;
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen sowie Übernahme von Treuhandfunktionen;
- Ausstellung von Bürgschaften und Garantien;
- Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen in offenen oder verschlossenen Depots sowie Vermietung von Schrankfächern;
- Übernahme und Platzierung von Obligationen- und Aktienemissionen, Durchführung von Finanzoperationen auf eigene und fremde Rechnung;
- Errichtung und Betrieb von Anlagefonds im In- und Ausland sowie Ausübung der Funktion der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Anlagefonds;
- Durchführung von Termingeschäften für eigene und fremde Rechnung;
- Check- und Dokumentarinkassi und Abwicklung von Akkreditiven;
- Überweisung von Zahlungen im In- und Ausland sowie die Abgabe von Checks;
- Durchführung von Gesellschaftsgründungen, Übernahme von Verwaltungen und Repräsentanzen;

- Verwaltung von Unternehmen und Finanzgesellschaften sowie Unternehmens- und Steuerberatungen aller Art;
- Erwerb und Verkauf von Liegenschaften im In- und Ausland.

Art. 4: Aktienkapital

- 1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 66'154'167.00 (Schweizer Franken sechshundsechzigmillioneneinhundertvierundfünfzigtausendeinhundert-siebenundsechzig) und ist in 6'015'000 auf den Namen lautende Aktien A zum Nennwert von CHF 10 und in 6'004'167 auf den Namen lautende Aktien B zum Nennwert von CHF 1 eingeteilt.
- 2) Das im vorstehenden Absatz bestehende Verhältnis zwischen den auf den Namen lautenden Aktien A einerseits und B andererseits kann nicht zum Nachteil der Rechtsstellung der Namenaktien B verändert werden.

Art. 5: Kapitalerhöhung und -herabsetzung

- 1) Die Ausgabe neuer Aktien und Partizipationsscheine beschliesst die Generalversammlung. Die Ausgabemodalitäten, insbesondere Zeitpunkt und Ausgabepreis, bestimmt der Verwaltungsrat.
- 2) Die Generalversammlung kann die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliessen. Dabei sind die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Art. 6: Aktien und Zertifikate

- 1) Die Aktien können in solche von grösserem bzw. kleinerem Nennwert zusammengelegt bzw. zerlegt werden.
- 2) Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzelurkunden, Zertifikate, Globalurkunden oder als unverbriefte Wertrechte ausgeben und kann sie jederzeit ohne Genehmigung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Der Aktionär hat kein Anrecht auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Art. 7: Eintragung und Übertragung von Namenaktien A

Erwerbende von Namenaktien A werden auf Gesuch hin unter Angabe der Daten gemäss Art. 7b Abs. 1 als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien A für eigene Rechnung erworben zu haben.

Art. 7a: Eintragung und Übertragung von Namenaktien B

- 1) Der Verwaltungsrat kann die Registrierung im Aktienregister aus wichtigen Gründen verweigern.

- 2) Werden Namenaktien B infolge Erbgangs oder ehelichen Güterrechts erworben, so darf die Eintragung des Erwerbs im Aktienregister nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft sich innert zwei Monaten dazu bereit erklärt, die Aktien zum Tageskurs des Zeitpunkts der Anmeldung der Eintragung zu übernehmen.
- 3) Bei jedem Erwerb von Namenaktien B hat der Erwerber auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit und Adresse einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Aktienübertragung zu stellen und zu erklären, dass er die Aktien für eigene Rechnung erworben hat und besitzen wird.
- 4) Vor jeder Registrierung muss dem Verwaltungsrat die betreffende Aktie bzw. das Aktienzertifikat ausgehändigt werden. Die erfolgte Eintragung im Aktienregister ist durch die Gesellschaft auf dem Aktientitel anzumerken.

Art. 7b: Gemeinsame Bestimmungen zur Eintragung von Namenaktien

- 1) Die Namenaktien A und B werden mit Beschreibung des Eigentümers nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder Firma und Sitz inklusive Adresse in das Aktienregister eingetragen. Nur die dort eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft legitimiert. Die Ausübung von Vermögensrechten, die den Erwerbenden von Namenaktien A oder B durch dieselben verliehen werden, ist dagegen nicht an die Eintragung in das Aktienregister geknüpft, sofern der Gesellschaft der Nachweis der vermögensrechtlichen Aktionärsstellung des Erwerbers der Namenaktie A oder B erbracht wird.
- 2) Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen sämtliche brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragene Adresse des jeweiligen Aktionärs.
- 3) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister, wonach dieser als Aktionär mit Stimmrecht gilt, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist.

Art. 8: Bezugsrechte

- 1) Die bisherigen Namenaktien A und B haben im Verhältnis ihres Nennwerts ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien.
- 2) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen Verträge mit Dritten und im Übrigen ein Beschluss der Generalversammlung der Ausübung dieses Bezugsrechts entgegenstehen.

Art. 9: Organe

Die Gesellschaftsorgane sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 10: Generalversammlung, Vertretung, Vorsitz

- 1) Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre. Jeder Aktionär kann entweder persönlich anwesend sein oder sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.
- 2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 3) Der Vorsitzende bestellt einen oder mehrere Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen. Diese haben die Abgabe der Stimmen zu prüfen, die Stimmen zu zählen und dem Vorsitzenden Bericht zu erstatten.

Art. 11: Einberufung der Generalversammlung

- 1) Der Verwaltungsrat beruft unter Einhaltung einer 21-tägigen Frist die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs stattzufinden hat, und die ausserordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in den Statuten bestimmten Fällen, und sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Ort des Inlands ein.
- 2) Die Einberufung muss auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre oder derer Vertreter erfolgen, wenn diese mindestens 10 % des einbezahlten Aktienkapitals vertreten und zur Abstimmung der in der ausserordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Angelegenheiten berechtigt sind. Dieses Begehren muss auf schriftlichem Weg erfolgen, den Zweck und die Gründe und eine möglichst bestimmte Bezeichnung der einzelnen in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, anführen und von den Antragstellern unterzeichnet werden. Beabsichtigte Änderungen der Statuten sind mit ihrem wesentlichen Inhalt ebenfalls anzugeben.
- 3) Aktionäre, welche nach den Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, haben auch das Recht, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 30 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung an den Verwaltungsrat stellen.
- 4) In jeder Einberufung sind der Tag, die genaue Zeit, der Ort und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat zudem den Hinweis auf Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen, auf den Stimmrechtsnachweis und auf die eventuellen Erlagsstellen für die Aktienhinterlegung zu enthalten.

Art. 12: Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Verwaltungsrates und, nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle, die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung des Reingewinns, über die Zuweisung an und Verfügung über den gesetzlichen Reservefonds sowie über die Anlage weiterer Reservefonds. Sie beschliesst über die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle, wählt deren Mitglieder und beruft sie ab.
- 2) Die Generalversammlung beschliesst über die Änderungen der Statuten, den Ausschluss oder die Beschränkung von Bezugsrechten, die Auflösung der Gesellschaft und über alle anderen ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen oder ihr durch den Verwaltungsrat oder durch die Aktionäre vorgelegten Gegenstände und gestellten Anträge.
- 3) Der in den vorangegangenen Absätzen dieses Artikels bezeichnete Aufgabenkreis der Generalversammlung kann nur durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften eingeschränkt, abgeändert, aufgehoben oder erweitert werden.

Art. 13: Stimmrecht in der Generalversammlung

- 1) In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme.
- 2) Die Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmrechtskarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes und der Vertretung erlässt der Verwaltungsrat.

Art. 14: Beschlussfassung in der Generalversammlung, Protokoll

- 1) Eine Generalversammlung darf nur jene Tagesordnungsgeschäfte behandeln oder beschliessen, welche in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- 2) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die nach der Einberufung der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden, jedoch ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Generalversammlung möglich; dagegen kann jederzeit über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gültig beschlossen werden.
- 3) Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel des Aktienkapitals vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit sämtlicher abgegebenen Stimmen.
- 4) Zur Änderung der Statuten in Art. 4 Abs. 2 und Art. 7a Abs. 1 sowie zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zweidrittelmehrheit sämtlicher von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.
- 5) Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Mindestens zehn Aktionäre können die schriftliche

oder – bei Verfügbarkeit – die elektronische Abstimmung oder Wahl verlangen.

- 6) Die Vorgänge in der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches kurz über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt.

Art. 15: Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. In seinen Wirkungskreis fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

Art. 16: Wahl, Amtsdauer und Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mandatsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Schluss der darauf zum dritten Mal stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Aus seiner Mitte wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für eine Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Sinkt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder aus irgendeinem Grund unter die statutarische Mindestzahl, so verbleiben die übrigen Mitglieder in ihrem Amt. Ihre Befugnisse sind aber auf die Zuwahl oder die Einberufung einer Generalversammlung beschränkt. Die Bestätigung der vom Verwaltungsrat getroffenen Zuwahl ist in der nächstfolgenden Generalversammlung zu erwirken, jedoch kann die Generalversammlung eine Neuwahl vornehmen.
- 4) Dem Verwaltungsrat nicht angehören können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Teilhaber der nämlichen Personengesellschaft.
- 5) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht jederzeit das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten.

Art. 17: Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat hat vor allem folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - die Festlegung der Organisation und der Erlass der nötigen Reglemente;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
 - die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
 - die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung der Zwischenbilanzen sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Meldung der Grossrisiken;
 - die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Repräsentanzen;

- die Bestellung der internen Revision und bankengesetzlichen Revisionsstelle und die Behandlung ihrer Berichte.
- 2) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse teilweise aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen, welche sich an die Weisungen des Verwaltungsrates zu halten haben. Für ihre Sitzungen und Beschlüsse sind dieselben statutarischen Vorschriften gültig wie für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit diese Vorschriften mit den Weisungen des Verwaltungsrates vereinbar sind. Der Verwaltungsrat oder die Ausschüsse können Mitglieder der Geschäftsleitung zur Beratung beiziehen.

Art. 18: Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder auf schriftliches Begehren eines Mitglieds, sooft es die Geschäfte erfordern. Durch unbeschränkte Vollmacht kann sich ein Mitglied des Verwaltungsrates durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates in einer Sitzung vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nur eine Vertretung ausüben.
- 2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder, wenn auch dieser verhindert ist, das amtsälteste Verwaltungsratsmitglied.
- 3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 19: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 2) Zirkularbeschlüsse sind gültig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zustande. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 20: Entschädigungen des Verwaltungsrates

In Abgeltung der ihm durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten hat der Verwaltungsrat Anspruch auf eine feste Vergütung, welche der Verwaltungsrat alljährlich festsetzt und unter seinen Mitgliedern gemäss ihrer Beanspruchung und Verantwortung verteilt.

Art. 21: Die Geschäftsleitung

- 1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

- 2) Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Bank. Sie sorgt für eine sichere, erfolgsorientierte, zukunftsgerichtete Führung der Bank in Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen.
- 3) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sowie die Organisation der Geschäftsführung werden in einem durch den Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Art. 22: Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und den Statuten entsprechen.
- 2) Die Revisionsstelle hat an den Generalversammlungen teilzunehmen und über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung Auskunft zu geben. Ihr sind alle Mitteilungen und Veröffentlichungen zuzusenden, welche eine Generalversammlung der Gesellschaft betreffen und den Aktionären zugehen.

Art. 23: Rechnungsabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- 2) Der Geschäftsbericht erläutert die Jahresrechnung und gibt Aufschluss über die Vermögens- und Ertragslage und die Tätigkeit der Gesellschaft; er enthält ferner die Anträge des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.
- 3) Die vom Verwaltungsrat und der Revisionsstelle geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, welchen die Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle oder andere gesetzliche Dokumente beizuschliessen sind, werden mindestens 21 Tage vor der diese behandelnden Generalversammlung zur Einsicht durch die zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen am Sitz der Gesellschaft aufgelegt.

Art. 24: Gewinnverteilung und Reservefonds

- 1) Die gesetzlichen Reserven sind mindestens entsprechend den geltenden Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie der bankenrechtlichen Vorschriften zu dotieren.
- 2) Nach Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds wird die Generalversammlung den verbleibenden jährlichen Reingewinn zur Ausrichtung der ordentlichen Jahresdividende, allenfalls zur Anlage weiterer Fonds oder zu weiteren Verfügungen verwenden.
- 3) Die ordentlichen Jahresdividenden werden aus dem Gewinn des betreffenden Jahres und aus freien Reserven ausbezahlt.

Art. 25: Kundmachungen

- 1) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen.
- 2) Eine Mitteilung oder ein Dokument kann durch die Gesellschaft an jeden Aktionär oder an die Mitglieder eines Gesellschaftsorgans oder an Dritte durch Postsendung an den ordentlichen Wohnsitz oder an jene Adresse zugestellt werden, welche bei der Gesellschaft für solche Zustellungen angegeben worden ist.

Art. 26: Bank- und Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und alle Angestellten der Gesellschaft sind während der Dauer ihrer Mandatsausübung bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Bank sowie nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, über alle Geschäftsverhältnisse und Geschäftsvorfälle der Bank und ihrer Kunden und alle bankinternen Angelegenheiten, welche ihnen während der Dauer des Mandats oder der Anstellung zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 27: Rechtsstreitigkeiten

- 1) Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft als solcher einerseits und dem Verwaltungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder andererseits, oder zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft, oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates untereinander über Ansprüche aus Gesellschaftsangelegenheiten entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2) Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben Verschwiegenheit über alle im Prozess zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfte und Verhältnisse der Bank und ihrer Kunden zu wahren.

Art. 28: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom
29. April 2016.